

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 07/2020

Ausgabetag: 16.03.2020

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Betrieb von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten**
- 2. Kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe**
- 3. Kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Reiserückkehrer aus Risikogebieten**



Rheda-
Wiedenbrück

Der Bürgermeister

Fachbereich
Sicherheit und Ordnung
Abteilung Öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Rathaus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 963-0
Telefax 05242 963-222
www.rheda-wiedenbrueck.de
E-Mail: info@rh-wd.de

1. Stadt Rheda-Wiedenbrück, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Betrieb von Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten

Telefon 05242 963-251
Telefax 05242 963-550

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück – der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
II.1-32.1

Datum
16.03.2020



Allgemeinverfügung:

1. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - a. Alle Bars, Clubs, Diskotheken und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
 - b. Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und Saunen
 - c. Alle Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
 - d. Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe.

2. Bibliotheken, Restaurants, Gaststätten sowie die Hotels, welche Übernachtungsgäste bewirten, haben den Zugang zu ihren Angeboten so zu beschränken, dass ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen Besuchern möglich ist. Dies gilt auch für Wartende an Buffets sowie Ausgabestellen von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr oder zur Mitnahme. Der Mindestabstand zwischen den Tischen hat ebenfalls zwei Meter zu betragen. Es hat eine Besucher-

Servicezeiten/Terminzeiten:
Montag-Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Kassenzeichen:

Bankverbindung:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN:
DE18 4785 3520 0000 0001 66
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN:
DE75 4786 0125 0002 0001 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank Rheda-Wiedenbrück
IBAN:
DE49 4784 0065 0800 4046 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX



registrierung mit Kontaktdaten zu erfolgen. Durch Aushänge sind Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen zu geben.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab dem 17.03.2020 zu schließen beziehungsweise einzustellen:
 - a. Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
 - b. Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis 19.04.2020 um 24.00 Uhr.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Begründung:

Ich bin nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann ich als zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 IfSG werden die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende –



kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und in den o.g. Einrichtungen vor. In diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.03.2020, bin ich angewiesen, in Ergänzung zur am 15.03.2020 erfolgten Untersagung von Veranstaltungen, u.a. die oben angeordneten Schließungen und Maßnahmen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar ist die Maßnahme mit erheblichen auch wirtschaftlichen Einschränkungen verbunden, Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt die Befristung bis zum 19.04.2020.

Hinweis auf Strafvorschriften:

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 , Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.



Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen


Theo Mettenborg
Bürgermeister



Fachbereich
Sicherheit und Ordnung
Abteilung Öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Rathaus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 963-0
Telefax 05242 963-222
www.rheda-wiedenbrueck.de
E-Mail: info@rh-wd.de

Telefon 05242 963-251
Telefax 05242 963-550

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
II.1-32.1

Datum
16.03.2020



Servicezeiten/Terminzeiten:
Montag-Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Kassenzeichen:

Bankverbindung:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN:
DE18 4785 3520 0000 0001 66
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN:
DE75 4786 0125 0002 0001 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank Rheda-Wiedenbrück
IBAN:
DE49 4784 0065 0800 4046 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

2.

Kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück – der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).



- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

2. Diese Maßnahmen gelten zunächst bis zum **19. April 2020**.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

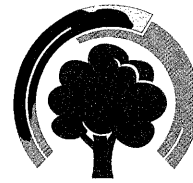
Begründung:

Ich bin nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann ich als zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 IfSG werden die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu



Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und in den o.g. Einrichtungen vor. In diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.03.2020, bin ich angewiesen, u.a. die oben angeordneten Maßnahmen durchzuführen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt die Befristung bis zum 19. April 2020.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Hinweis auf Strafvorschriften:

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

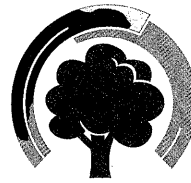
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit **keine** aufschiebende Wirkung.



Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theo Mettenborg', written in a cursive style.

Theo Mettenborg
Bürgermeister



Der Bürgermeister

Fachbereich
Sicherheit und Ordnung
Abteilung Öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Rathaus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 963-0
Telefax 05242 963-222
www.rheda-wiedenbrueck.de
E-Mail: info@rh-wd.de

Kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Telefon 05242 963-251
Telefax 05242 963-550

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück – der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
II.1-32.1

Datum
16.03.2020



Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
 - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
 - c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe

Servicezeiten/Terminzeiten:
Montag-Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Kassenzeichen:

Bankverbindung:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN:
DE18 4785 3520 0000 0001 66
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN:
DE75 4786 0125 0002 0001 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank Rheda-Wiedenbrück
IBAN:
DE49 4784 0065 0800 4046 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX



- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Diese Maßnahmen gelten zunächst bis zum **19. April 2020**.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Begründung:

Ich bin nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann ich als zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 IfSG werden die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und in den o.g. Einrichtungen vor. In diesen kann es



unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.03.2020, bin ich angewiesen, u.a. die oben angeordneten Maßnahmen durchzuführen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt die Befristung bis zum **19. April 2020**.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Hinweis auf Strafvorschriften:

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit **keine** aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Theo Mettenborg
Bürgermeister